

Verfahrensanweisung

Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen



Dokument-Nr.: VA_SQ_SE_00040
Dokumenteninhaber: Weber Birgit
Version: 8.0
Status: In Kraft
Klassifizierung: Uneingeschränkt
Prozess: -
Seiten: 12
Verteilung: Original: ECM/Bereich des Dokumenteninhabers
Verteiler: per www.austrocontrol.at und mit Vertragsunterlagen an Fremdfirmen
per Intern an ACG Abt. PFM/Procurement, PFM/Facility Management, Abt. AES
zur Information an ATCCV/MIL
Anlagen: „Verhaltensregeln für Fremdfirmen“, soweit für den jeweiligen Standort vorhanden

Lenkungsmatrix			
	Datum	Name, Stelle/Rolle	Elektronische Zustimmung o. Unterschrift
Prüfung	03.07.2023	Kainrath Christoph	Elektronische Zustimmung per SharePoint Workflow
Freigabe	03.07.2023	Weber Birgit	Elektronische Zustimmung per SharePoint Workflow
In Kraft gesetzt	05.07.2023	Marek Thomas	Elektronische Zustimmung per SharePoint Workflow

Verfahrensweisung – Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen

Abstrakt:	Zweck der VA ist die Sicherstellung von Betriebssicherheit, Security (Personen-, Gebäude-, Objektschutz) und Arbeitssicherheit (Arbeitnehmer- und Brandschutz) sowie des Umweltschutzes während Arbeiten von Fremdfirmen an Anlagen und Gebäuden der Austro Control GmbH. Diese Anweisung gilt für alle Firmen und deren Mitarbeiter, die im Zuge von Arbeiten an Anlagen und Gebäuden (z.B.: Baustellen, Montage) auf dem Firmengelände der ACG beschäftigt sind. Für weitere Fragen kontaktieren sie bitte: security@austricontrol.at
Abstract:	The purpose of this procedure (VA) is to ensure operational safety, security (personal, building and property protection) and occupational health and safety (employee and fire protection) as well as environmental protection during work by external companies on systems and buildings of Austro Control GmbH. These instructions apply to all companies and their employees who are employed in the course of work on systems and buildings (e.g. construction sites, assembly) on the ACG company premises. If you have any further questions please contact: security@austricontrol.at
Rechtliche Hinweise:	Dieses Dokument sowie die enthaltenen Informationen sind Eigentum der Austro Control. Der Inhalt dieses Dokuments darf ohne Zustimmung des Dokumentinhabers weder kopiert, veröffentlicht oder in irgendeiner Weise an Personen weitergegeben werden, die nicht in der Verteilerliste ausdrücklich angeführt sind. © Austro Control 2023

Inhaltsverzeichnis

0. Aktuelle Änderung(en) gegenüber der Vorversion	3
1. Zweck	3
2. Geltungsbereich	3
3. Verbindliche Umsetzung und Einhaltung von Rechtsvorschriften und Vorgaben	3
4. Allgemeine Regelungen	4
4.1. Fehlverhalten vermeiden	4
4.2. Verhalten bei einem Vorfall oder unerwarteten Problemen	4
4.3. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz	6
4.4. Sicherheitsüberprüfung von Fremdfirmen-Mitarbeitern	6
4.5. An-/Zufahrt und Betreten von ACG Standorten	7
4.6. Benützung von ACG Betriebsmitteln	7
4.7. Brandschutz	7
4.8. Rauchverbot	7
4.9. Alkohol- / Drogenverbot	7
4.10. Waffenverbot	7
5. Zusätzliche Regelungen für Bau- und Montagetätigkeiten	8
5.1. Ungestörter Flugsicherungsbetrieb	8
5.2. Baustelleneinrichtung	8
5.3. Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung)	8
5.4. Koordination	8
5.5. Arbeitsunterbrechung bei akuten Gefahrensituationen	8
5.6. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	8
5.7. Werkzeuge und Hilfseinrichtungen	9
5.8. Durchbrüche in Brandabschnitten	9
5.9. Heißarbeiten	9
5.10. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	9
5.11. Nicht-routinemäßige Arbeiten mit erhöhtem Gefahrenpotential	10
5.12. Arbeiten in Höhen	10
5.13. Gerüstarbeiten	10
5.14. Kranarbeiten	10
5.15. Arbeiten in Behältern/engen Räumen	10
5.16. Arbeiten im Nahbereich von Antennen	11
6. Aufzeichnungen und Lenkung	11
6.1. Aufzeichnungen	11
6.2. Archivierung	11
7. Mitgeltende Dokumente	11
8. Glossar und Rollen	11
8.1. Rollen	11

0. Aktuelle Änderung(en) gegenüber der Vorversion

Es erfolgten redaktionelle Änderungen zur besseren Verständlichkeit und Klarstellungen betreffend:

Änderung des FO_SQ_SE_00258_Nachweis Kenntnisnahme der Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen und des FO_SQ_SE_259 Nachweis über Einweisung in örtliche Gegebenheiten.

In den Kapiteln:

- 3.0. nachweisliche Kenntnisnahme konkretisiert und tabellarisch aufbereitet
- 4.2. Verhalten bei einem Vorfall *oder unerwarteten Problemen (ergänzt)*
- 4.3. Geheimhaltung, Vertraulichkeit *und Datenschutz (ergänzt)*
- 4.4. Sicherheitsüberprüfung von Fremdfirmen-Mitarbeiter, betreffend Begleitung und Nachweise.

1. Zweck

Zweck der Regelung ist:

- die Betriebssicherheit und Security-Anforderungen auch während aller Arten von Arbeiten durch betriebsfremde Personen an und in Gebäuden bzw. Objekten der Austro Control GmbH (ACG), sowie
- den Brand-, Arbeitnehmer- und Umweltschutz im Zuge dieser Arbeiten sicherzustellen.

Diese Verfahrensweisung (VA) dient als Anhang zu Aufträgen und Verträgen der ACG und ist in der jeweils gültigen Version im Internet (Rubrik „Unternehmen/Einkauf“) publiziert, damit sich Fremdfirmen (siehe Geltungsbereich) bereits im Zuge der Auftragsabstimmung mit den sicherheitsrelevanten Vorkehrungen auseinandersetzen können.

2. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für:

- alle Fremdfirmen im Zuge von Dienstleistungs-, Bau- und Montageaufträgen, wie z.B. Wartungen, Reinigung, Security-Aufgaben, Anlageninstallation etc., genauso wie für
- Untermieter, die in Räumlichkeiten der ACG eingemietet sind.

Als Ergänzung dieser Anweisung kann es ortsspezifische Zusatzregeln geben.

3. Verbindliche Umsetzung und Einhaltung von Rechtsvorschriften und Vorgaben

Diese „Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen“ sind Bestandteil aller Arbeits- und Untermietverträge, die von ACG abgeschlossen werden. Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen und Regelungen bezüglich Betriebssicherheit, Security, Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz, ist verpflichtend. Werden diese nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt und entstehende Schadenersatzansprüche bleiben der ACG vorbehalten. Zudem haftet der Auftragnehmer bzw. Untermieter für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn und seine Mitarbeiter verursacht werden. Eine Nichtbefolgung kann somit zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten bzw. während des aufrechten Untermietverhältnisses besteht für den Auftragnehmer bzw. Untermieter die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften. Zusätzlich sind auf Arbeitnehmerschutz- und Umweltschutzvorschriften (inklusive Abfallvermeidung, Abfalltrennung und fachgerechte Entsorgung, Vermeidung von Energieverschwendung) und die bekannt gegebenen Regelungen der ACG zu beachten. ACG hat das Recht, weitere zusätzliche spezifische Anweisungen und Vorschriften festzulegen, wenn diese aus Sicht der ACG erforderlich werden.

Jeder Auftragnehmer bzw. Untermieter muss der ACG **eine Aufsichtsperson namhaft machen**, welche die Verantwortung über die eigene Arbeitspartie bzw. Mitarbeiter und gegenüber der ACG innehat.

Die „Kenntnisnahme der Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen“ (FO_SQ_SE_00258) und der „Nachweis für eine allfällig nötige „Einweisung in örtliche Gegebenheiten“ Vor-Ort (FO_SQ_SE_00259), hat über die bereitgestellten Formulare zu erfolgen. Wann welcher Nachweis nötig ist, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	Fremdfirma begleitet	Bau-, Montage-, Service-Tätigkeiten im Auftrag der ACG begleitet	Bau-, Montage-, Service-Tätigkeiten im Auftrag der ACG unbegleitet oder teilweise unbegleitet	Untermietverhältnis an ACG-Standorten	Anmerkungen
FO_SQ_SE_00258 Seite 1	X	X	X	X	vor der ersten Arbeitsaufnahme
FO_SQ_SE_00258 Seite 2		X	X		
FO_SQ_SE_00259 Vor Ort			X	X	

Anmerkung: Die Formulare sind in der jeweils gültigen Version im Internet ([Rubrik „Unternehmen/Einkauf“](#)) publiziert.

Mitarbeiter:innen von Auftragnehmern und deren Subfirmen müssen eine gültige Arbeitserlaubnis für Österreich besitzen und gemäß den sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen ordnungsgemäß angemeldet sein. **Beauftragte Subfirmen** müssen der ACG-umsetzungsverantwortlichen Person gemeldet werden.

4. Allgemeine Regelungen

4.1. Fehlverhalten vermeiden

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten der Vorgaben gravierende Auswirkungen auf Flugsicherungssysteme haben kann!

Der Aufenthalt und Arbeiten sind nur im zugewiesenen Bereich erlaubt.

Anordnungen von ACG-Vorortansprechpersonen oder Anweisungen der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) bzw. eines bestellten Baustellenkoordinators sind unverzüglich Folge zu leisten. Die ACG-Vorortansprechperson ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen und nach einer einmaligen Abmahnung Personen vom Firmengelände der ACG zu verweisen.

4.2. Verhalten bei einem Vorfall oder unerwarteten Problemen

Trotz vorbeugender Maßnahmen und umsichtiges Arbeiten kann es zu unerwünschten Vorfällen kommen. Beachten sie daher die folgenden Grundsätze:

Jegliche Beschädigung oder Beeinträchtigung von Flugsicherungsanlagen oder Infrastruktur sind unverzüglich ihrem ACG-Ansprechpartner oder SCC Tel.: 051703 / 3115 zu melden.

Verhalten bei einem Security-Vorfall:

- Vorfälle – wie Bemerkungen eines unbefugten Zutritts, Angriffe auf Objekte oder Personen, Datenverlust, Vertraulichkeitsverlust von Daten, Diebstahls, etc. - mit einer möglichen Beeinträchtigung der Flugsicherung oder Beschädigungen an Flugsicherungsanlagen oder Teilen davon, müssen unverzüglich gemeldet werden an:
 1. die ACG-Vorortansprechperson und bei Nicht-Erreichen
 2. die ACG-umsetzungsverantwortliche Person und bei Nicht-Erreichen
 3. das ACG Service Control Center (Erreichbarkeit 24/7) - SCC Tel.: 051703 / 3115

Verhalten bei Arbeitsunfall oder plötzlicher Erkrankung:

- Bei einem Arbeitsunfall oder einer plötzlichen Erkrankung eines Fremdfirmenmitarbeiters gilt das allgemeine „Verhalten im Erste Hilfe Fall / Unfall“ der jeweiligen Fremdfirma.
- In jeder Arbeitspartie muss eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Ersthelfer und eine geeignete Erste-Hilfe-Ausrüstung (ÖNORM Z1020) zur Verfügung stehen. An den ACG-Flugsicherungsstellen (Hauptstandorte an den Flughäfen) stehen Defibrillatoren zur Verfügung. Die Aufsichtspersonen der jeweiligen Arbeitspartie hat sich mit den örtlichen Gegebenheiten der ACG Erste Hilfe Einrichtungen vertraut zu machen.
- Bei Arbeitsunfällen oder plötzlichen Erkrankungen ist jede Firma für die Alarmierung und den Rettungsruf selbst verantwortlich und eine Meldung an die ACG-Vorortansprechperson abzusetzen.

Verhalten im Brandfall:

- Bei einem Brandfall gelten für den Standort die zutreffende Brandschutzordnung bzw. der Aushang „Verhalten im Brandfall“.
- An ACG Standorten stehen Brandschutz Einrichtungen (ggf. stehen Druckknopfmelder, Feuerlöscher zur Verfügung) an gekennzeichneten Orten zur Verfügung. Die Aufsichtspersonen der jeweiligen Arbeitspartie des Auftragnehmers hat sich mit den örtlichen Gegebenheiten der ACG-Brandschutzeinrichtungen vertraut zu machen.
- Bei einem Brand ist jede Firma für die Alarmierung und den Notruf selbst verantwortlich (ggf. stehen Druckknopfmelder zur Verfügung).
- Jeder Brandfall ist unverzüglich zu melden an:
 1. das ACG Service Control Center (Erreichbarkeit 24/7) - SCC Tel.: 051703 / 3115 UND
 2. die ACG-Vorortansprechperson und bei Nicht-Erreichen
 3. die ACG-umsetzungsverantwortliche Person

Verhalten bei einem Umweltvorfall:

- Bei einem Umweltvorfall ist jede Firma für die Alarmierung und den Notruf selbst verantwortlich.
- Unter Umweltvorfälle fallen z.B. der Austritt von Gefahrenstoffen, Öl, Treib- oder Schmierstoffen, Lösungsmitteln, Kältemitteln, etc. oder der Austritt von Abwässern in das Erdreich und daraus resultierende unmittelbare Gefährdung von Fließgewässern oder Grundwasser.
- Umweltvorfälle müssen auch gemeldet werden an:
 1. die ACG-Vorortansprechperson und bei Nicht-Erreichen
 2. die ACG-umsetzungsverantwortliche Person

4.3. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz

Hinsichtlich der Geheimhaltung gelten entsprechend den Allgemeinen Vertragsbedingungen der ACG (AVB) die Punkte 5.4, 5.5 sowie im Falle der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen der Punkt 7.3. Im Bedarfsfall werden diese Regelungen über Vertraulichkeitserklärungen bzw. Non Disclosure Agreements (NDA) weiter detailliert.

Fremdfirmen und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, alle in Ausführung des Auftrages bei ACG oder aus sonstigen Unterlagen des ACG erlangten Informationen und Daten geheim zu halten und vor Verlust und unbefugten Zugriff sicher aufzubewahren.

Es gilt ein Fotografier- und Filmverbot auf dem gesamten Firmengelände der ACG. Ausnahmen sind in Absprache und mit Genehmigung der gemachten Bilder durch die ACG-Vorortansprechperson möglich.

4.4. Sicherheitsüberprüfung von Fremdfirmen-Mitarbeitern

Seit 1. Juli 2023 benötigen Mitarbeiter von Auftragnehmern, die ganz oder teilweise **unbegleitet** in sicherheitsrelevanten Zonen tätig sind, einen „**background-check**“. Das kann sein:

- entweder eine gültige Zuverlässigkeitsprüfung (ZÜP, im Auftrag der Obersten Zivilluftfahrtbehörde)
- ODER
- eine gültige Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitspolizeigesetz § 55 SPG, Kategorie „Vertraulich“
- ODER
- eine gültige militärische Verlässlichkeitsprüfung

Informationen, wie Fremdfirmen zu einem Background-Check kommen, bietet ein Leitfaden auf der ACG-Internetseite in der Rubrik „Unternehmen/Einkauf“.

Als sicherheitsrelevante Zonen gelten all jene Bereiche der ACG, die als solche vorab von der ACG-umsetzungsverantwortliche Person bekannt gegeben wurden.

Die Begleitung kann erfolgen durch:

- eine ACG-Person vor Ort, die diese Aufgabe bewusst übernommen hat, oder
- eine beauftragte Sicherheitsdienst-Person, oder
- eine Aufsichtsperson einer Fremdfirma selbst (z.B. Vorarbeiter, Bauleiter). Zumindest diese Person benötigt einen gültigen Background-Check und muss die Begleitung bewusst übernehmen. Eine solche Aufsichtsperson kann, wenn sie diese Aufgabe übernommen hat, auch andere Fremdfirmen/Sub-Unternehmen begleiten.

Die Kontrolle des Background-Checks erfolgt durch:

- die ACG-umsetzungsverantwortliche Person (bereits im Rahmen der Auftragsvergabe), oder
- die ACG-Vorortansprechperson (bei Beginn der Arbeiten). Dazu wurde FO SQ SE 00259 „Nachweis über Einweisung in örtliche Gegebenheiten“ zur Erfassung der Background-Check-Daten überarbeitet.

Als Nachweisdokumente gelten:

- ZÜP: gültiger Flughafenausweis,
- SÜP: positive Sicherheitserklärung des BMI,
- VLP: positive ‚Einfache Verlässlichkeitserklärung‘ des BMLV.

4.5. An-/Zufahrt und Betreten von ACG Standorten

Jede Person muss sich bei Betreten eines ACG Standortes an und bei Beendigung der Arbeiten wieder abzumelden.

Bei Standorten mit einem Empfang (ACG Zentrale) oder Sicherheitsdienst (ATCCV, LOWW) erfolgt die An- und Abmeldung bei diesen Stellen.

Bei allen anderen Standorten erfolgt dies bei der ACG-Vorortansprechperson.

Bei Untermietverhältnissen an Außenstationen gelten die vereinbarten Zutrittsregeln.

Je nach Standort und auszuführender Tätigkeit bzw. Arbeit werden Besucherkarten für das Passieren der ACG-Zutrittskontrollsysteme ausgegeben. Besucherkarten sind deutlich sichtbar zu tragen und bei der Ausgabestelle zurückzugeben, sobald der Standort verlassen wird. Bei Außenstationen werden keine Besucherkarten ausgegeben.

Es dürfen nur jene Bereiche aufgesucht werden, in denen die entsprechende Arbeit verrichtet wird bzw. welche untervermietet sind.

Die An- und Zufahrten, die Parkplätze und die Lagerungsmöglichkeiten werden in Abstimmung mit der ACG-Vorortansprechperson festgelegt.

Sofern nicht explizit ausgenommen gilt an allen Standorten der ACG die Straßenverkehrsordnung (StVO).

4.6. Benützung von ACG Betriebsmitteln

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, Betriebsmittel der ACG (ausgenommen Einrichtungen zur Ersten Hilfe Leistung oder zur Brandbekämpfung) zu benutzen. Falls die Benützung von ACG Betriebsmitteln von der ACG-Vorortansprechperson gestattet wurde, erfolgt die Benutzung der Betriebsmittel in jedem Fall auf eigene Gefahr durch den Auftragnehmer. Für diese Gegenstände und deren Einsatz sowie Hilfestellungen, haftet der Auftragnehmer im vollen Umfang.

4.7. Brandschutz

Die allgemeinen und besonderen Brandverhütungsmaßnahmen sind entsprechend den lokalen Brandschutzordnungen einzuhalten.

Insbesondere ist das Verstellen von Fluchtwegen und Notausgängen bzw. von Feuerlöscheinrichtungen strengstens verboten. Brandschutztüren dürfen nie blockiert werden.

4.8. Rauchverbot

An allen ACG Standorten herrscht absolutes Rauchverbot (inkl. E-Zigaretten). Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Raucherbereichen gestattet.

4.9. Alkohol- / Drogenverbot

An allen ACG Standorten herrscht absolutes Alkohol- oder Drogenverbot. Auch das Mitbringen oder Deponieren von Alkohol und Drogen ist verboten.

4.10. Waffenverbot

An allen ACG Standorten herrscht absolutes Waffenverbot (siehe Definition ‚Waffe‘ laut Waffengesetz). Auch das Mitbringen oder Deponieren von Waffen ist verboten. Waffenbesitzer haben ihre Waffen ordnungsgemäß außerhalb des ACG Firmengeländes zu verwahren. Dienstleister (z.B. Wachdienst) und Mieter (z.B. Militär) deren Aufgaben Waffen benötigen, benötigen eine Ausnahmegenehmigung vom CSO.

5. Zusätzliche Regelungen für Bau- und Montagetätigkeiten

5.1. Ungestörter Flugsicherungsbetrieb

Die Aufrechterhaltung eines ungestörten Flugsicherungsbetriebs hat oberste Priorität. Mögliche Beeinträchtigungen des Flugsicherungsbetriebes durch Bau- und Montagetätigkeiten sind auf das absolute Minimum zu reduzieren und mit der ACG-umsetzungsverantwortlichen Person abzustimmen (z.B. Staubbelastung und Lärm vermeiden, Anlagenfreigabe bzw. Ab- oder Umschaltung durch die jeweils für den Betrieb verantwortlichen ACG-Vorortansprechperson, usw.).

5.2. Baustelleneinrichtung

Die Aufstellung der erforderlichen Baustelleneinrichtung (z.B. Baucontainer, Toiletten etc.) erfolgt im Einvernehmen mit der ACG-Vorortansprechperson. Die Baustelleneinrichtung ist vom Auftragnehmer instand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen und Diebstahl zu schützen. Nach Leistungsdurchführung sind die Einrichtungen unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. Soweit an den ACG Standorten eigene Umkleide-, Wasch- und Pausenräume in Baustellennähe vorhanden sind, können diese nach entsprechender Vereinbarung benutzt werden. Das Wohnen und Übernachten auf ACG Standorten / der Baustelleneinrichtung ist verboten.

5.3. Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung)

Gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen muss für alle Tätigkeiten des Auftragnehmers eine Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) des Auftragnehmers vorhanden sein.

Die ACG-Vorortansprechperson und die ACG-umsetzungsverantwortliche Person ist jederzeit berechtigt, in die Evaluierungsdokumentation Einsicht zu nehmen.

5.4. Koordination

Je nach Tätigkeit sind die Anforderungen aus dem § 8 ASchG bzgl. der Koordination vor Tätigkeitsaufnahme im Einvernehmen zwischen der ACG-umsetzungsverantwortliche Person und der vertragsverantwortlichen Person des Auftragnehmers zu klären und schriftlich in Form eines Koordinationsprotokolls festzuhalten.

Für Arbeiten / Baustellen, die unter das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) fallen, sind neben den Grundsätzen der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG die gesetzlichen Anforderungen gemäß Bauarbeiterkoordinationsgesetz (BauKG) sowie der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) einzuhalten. Für Bauarbeiten ist vom Auftragnehmer eine geeignete Aufsichtsperson zu bestellen.

5.5. Arbeitsunterbrechung bei akuten Gefahrensituationen

Das ACG Personal kann in Absprache mit der ACG-Vorortansprechperson bei akuten Gefahrensituationen das sofortige Einstellen der Arbeiten verlangen.

Grundsätzlich muss bei Auftreten einer akuten Gefahrensituation die Arbeiten immer sofort unterbrochen werden, bis die Gefahr beseitigt ist. Das heißt, mit den Arbeiten darf wieder begonnen werden, sobald alle unsicheren Zustände beseitigt sind.

Alle Kosten, die aufgrund von Arbeitsunterbrechungen wegen Gefahrensituationen entstehen, die der Auftragnehmer verschuldet hat, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

5.6. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, ihre Arbeitsstellen, Lager und Magazine in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Alle Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich herumliegendes unnötiges Restmaterial (Bauschutt, Bretter, Glaswolle, Kabelreste, Verpackungsmaterial, Speisereste, etc.) ehestmöglich entfernt und ordnungsgemäß entsorgt wird.

Der Arbeitsplatz in Gebäuden ist in besenreinem Zustand bzw. das Gelände unserer Standorte (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Die ACG stellt keine Abfallsammelstellen zur Verfügung. Jede Firma ist für die Beseitigung des eigenen Abfalls auf eigene Kosten verantwortlich. Abfälle müssen sortengerecht getrennt und fachgerecht entsorgt werden. Besondere Sorgfalt ist bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen anzuwenden. Das Verbrennen von Müll ist am Gelände strengstens verboten.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung bzw. Abfallentsorgung des betreffenden Bereichs auf Kosten des Verursachers bzw. sollte der Verursacher nicht ermittelbar sein, werden die Kosten auf alle Auftragnehmer, welche örtlich in Zusammenhang zu bringen sind, aufgeteilt.

Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich keine brennbaren Materialien lagern, die bei Heißenarbeiten Feuer fangen können. Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen, usw. entstehen.

Die Lagerung von hochentzündlichen und explosiven Stoffen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des ACG-Brandschutzbeauftragten.

Gasflaschen dürfen nur ordnungsgemäß gelagert und abgestellt werden (d.h. nicht unter dem Erdniveau, gegen Wegrollen und Umfallen sichern, mit Schutzkappe versehen, und nicht in die pralle Sonne stellen). Es dürfen nur so viele Flaschen mitgebracht werden, als für die gegenständliche Arbeit erforderlich ist.

Verkehrswege und Fluchtwege müssen immer frei von Lagerungen oder Abfällen sein.

Alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher zu lagern. Grundsätzlich sind alle Arbeits- und Betriebsmittel unmittelbar nach Tätigkeitsende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten, vom Netz zu trennen, in einen sicheren Zustand zu bringen bzw. zu verwahren.

5.7. Werkzeuge und Hilfseinrichtungen

Werkzeuge und Hilfseinrichtungen sind gewerkbezogen durch den Auftragnehmer beizustellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Es dürfen nur geeignete, zugelassene und regelmäßig wiederkehrend geprüfte Arbeits- und Betriebsmittel zum Einsatz gebracht werden.

5.8. Durchbrüche in Brandabschnitten

Müssen im Zuge des Arbeitsauftrages Brandabschnitte durchbrochen werden (z.B. Leitungen, Rohre) sind diese Durchbrüche am Ende des Arbeitstages zumindest provisorisch zu verschließen und bei Fertigstellung der Arbeiten ist eine ordnungsgemäß Brandabschottung herzustellen.

5.9. Heißenarbeiten

Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Flämmen usw.) und alle Trenn- und Schneidarbeiten mit Funkenbildung, sind der ACG-Vorortansprechperson anzuzeigen und mittels Freigabeschein zu bewilligen.

Arbeiten, bei denen Staub, Rauch oder Hitze entstehen kann, müssen zwecks lokaler Deaktivierung der Brandmeldeanlage angemeldet werden. Der Abschluss der Arbeiten muss ebenfalls angezeigt werden.

5.10. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern auf Basis der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen in ausreichender Menge PSA zur Verfügung zu stellen und ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen.

Alle Personen sind verpflichtet die vorgeschriebene PSA zu verwenden. Bei Zuwiderhandeln führt dies zu einem Standortverweis.

5.11. Nicht-routinemäßige Arbeiten mit erhöhtem Gefahrenpotential

Vor der Durchführung von Tätigkeiten mit erkennbar erhöhtem Risiko ist unmittelbar vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung (Last Minute Risk Assessment – LMRA) durch den Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei festgelegte Schutzmaßnahmen sind durch den Auftragnehmer zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Besondere Schutzmaßnahmen, deren Umsetzung eine Mitwirkung der ACG erfordern, sind durch den Auftragnehmer anzuzeigen.

5.12. Arbeiten in Höhen

Es sind alle Sicherheitsmaßnahmen gem. ASchG und BauV zu treffen, um Unfälle weitgehend zu vermeiden.

Arbeiten an absturzgefährdenden Standorten (höher 2m) dürfen nur kurzzeitig und unter Verwendung eines passenden Anseilschutzes erledigt werden. Bei längeren Arbeiten sind stabile Standorte mit Absturzsicherung herzustellen (z.B. fahrbares Gerüst).

Einzelstehende Tragwerke für Übertragungseinrichtungen (Antennen) sowie Tragwerke auf Dächern, Masten oder Antennenbühnen dürfen von unbefugten Personen nicht bestiegen werden. Diese Einrichtungen sind vor unbefugter Benutzung zu sichern. Ist das Besteigen von Masten, Dächern oder Antennenbühnen durch die ACG-Vorortansprechperson gestattet, muss bei Absturzgefahr PSA gegen Absturz verwendet werden. Es stehen ggf. entsprechende Anschlagpunkte und Söllschienen zur Verfügung bzw. müssen bei Bedarf Absturzsicherungen hergestellt werden.

5.13. Gerüstarbeiten

Gerüste müssen den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechen. Die Herstellerangaben und Bedienungsanleitungen sind unbedingt zu beachten. Gerüste (7. Abschnitt BauV, §§55-73) müssen stabil ausgeführt, stabil aufgestellt und mit einem sicheren Aufstieg versehen sein.

Für stationäre Gerüste muss ein Gerüstabnahmeprotokoll aufliegen.

5.14. Kranarbeiten

Kräne (Ausnahme LKW-Ladekran) dürfen nur in Absprache mit der ACG-Vorortansprechperson aufgestellt werden. Kräne müssen nach der Aufstellung gem. Arbeitsmittelverordnung (AM-VO, §7) überprüft werden. Kräne dürfen nur von geschulten und unterwiesenen Personen bedient werden, sofern darüber hinaus keine gesetzliche Ausbildung vorgeschrieben ist.

Bei Arbeiten in der Nähe von Flugsicherungsanlagen ist die Hub- und Drehbewegung so zu begrenzen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist.

Niemals unter die angehobene Arbeitseinrichtung oder Last treten.

5.15. Arbeiten in Behältern/engen Räumen

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen ist in besonderem Maße auf die Sicherheit des ausführenden Personals zu achten. Eine Befahrerlaubnis mit Freimessung des Behälters ist gegeben falls erforderlich.

5.16. Arbeiten im Nahbereich von Antennen

Bei Arbeiten im Nahbereich von Antennen müssen aufgrund der elektromagnetischen Strahlung ggf. Sicherheitsabstände eingehalten werden. Die Kennzeichnungen bzw. Absperrungen sind zu beachten. Der erforderliche Sicherheitsabstand wird im Zuge des Koordinationsgespräches dem Koordinierungspartner des Auftragnehmers (Aufsichtsperson des Auftragnehmers) bekannt gegeben. Können Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, muss in Absprache mit der ACG-Vorortansprechperson eine Abschaltung der Strahlenquelle veranlasst werden.

6. Aufzeichnungen und Lenkung

6.1. Aufzeichnungen

Bezeichnung	Kontakt/Bereich	Archivierungsart	Archivierungsfrist	Bemerkungen
Aufzeichnung über den Gebäudezutritt (Zutrittskarten, Schlüssel, Alarmanlage etc.)	PFM	PFM	7 Jahre	
Unterweisungsbestätigungen	PFM AES ACG-MA, der unterwiesen hat	PFM AES ACG-MA, der unterwiesen hat	1 1/4 Jahre	Archivierungsfrist mindestens bis zum Abschluss des Auftrages!
Ausgefüllter Freigabeschein für brandgefährliche Arbeiten in der ACG	BSB	BSB	1 Jahr	

6.2. Archivierung

7 Jahre

7. Mitgeltende Dokumente

- [Allgemeine Vertragsbedingungen der ACG](http://www.austrocontrol.at) (siehe Internet www.austrocontrol.at)
- Nachweis der Kenntnisnahme Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen (siehe ACG-Seite im Internet <https://www.austrocontrol.at/unternehmen/profil/einkauf>)
- [Datenschutzerklärung](http://www.austrocontrol.at) (siehe Internet www.austrocontrol.at)

8. Glossar und Rollen

<https://services.win.austrocontrol.at/glossar>

8.1. Rollen

ACG umsetzungsverantwortliche Person:

Dies kann der Projektleiter oder im Rahmen eines Linientasks (Vorhaben) eine andere dafür umsetzungsverantwortliche Person sein. Der ACG Umsetzungsverantwortliche verhandelt inhaltlich und/oder fachlich den Vertrag mit dem Vertragspartner, unabhängig davon, ob es sich um einen Mietvertrag, Dienstleistungs-, Bau- und Montage- oder Lieferauftrag handelt.

Externe umsetzungsverantwortliche Person:

Ist jene externe Person, die inhaltlich und/oder fachlich den Vertrag mit ACG ausverhandelt, unabhängig davon, ob es sich um einen Mietvertrag, Dienstleistungs-, Bau- und Montage- oder Lieferauftrag handelt.

ACG Vorortansprechperson

Hierbei handelt es sich in der Regel um eine/n AES oder PFM Mitarbeiter:in, welche/r mit den örtlichen Gegebenheiten des Objektes / Standortes vertraut ist und für das Vorhaben, Projekt oder Mietverhältnis als Ansprechperson fungiert.

Aufsichtsperson des Auftragnehmers

Ist jene externe Person, welche vom Vertragspartner als Vorortansprechperson namhaft gemacht wurde und für die Aufsicht der Fremdfirmenmitarbeiter verantwortlich ist.